

**Beschlussvorlage**

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
**Betreff**
**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung)**
**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	16.05.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Gesundheitsausschuss	17.05.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	23.05.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	26.05.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

- Der Rat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.
- Der Rat nimmt zustimmend Kenntnis von den als Anlage 2, Anhang A bis Anhang F beigefügten Kostendeckungsberechnungen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen**

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme s. Problemstellung	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	€ _____	% _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)			Einsparungen (Euro)			
27.000 €						

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**1. Änderung der Rechtslage

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (Feuerschutzhilfeleistungsgesetz – FSHG ) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.02.1998 ermöglicht es den Städten und Gemeinden als Trägerinnen des Feuerschutzes in folgenden Bereichen, für ihre Leistungen Kostenersatz zu fordern bzw. Gebühren zu erheben:

- Als Ausnahme vom Grundsatz der Kostenfreiheit bei Feuerwehreinsätzen ist es gem. § 41 Abs. 2 FSHG zulässig, in insg. 8 enumerativ im Gesetz aufgeführten Einsatzarten Kostenersatz aufgrund einer Satzung zu verlangen (u.a. Vorsatz, Böswillige Alarmierung, Einsätze bei Gefährdungshaftung, Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen).
- Gem. § 41 Abs. 4 Satz 1 können die Kommunen für die Durchführung der Brandschau Gebühren erheben. Bei der Brandschau gem. § 6 FSHG handelt es sich um eine Pflichtaufgabe.
- Ebenso können die Städte und Gemeinden für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr, die über den gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich hinausgehen (freiwillige Aufgaben), Entgelte erheben.

Auch die Stadt Köln erhebt derzeit für die oben aufgeführten Einsätze und Leistungen Kostenersatz bzw. Gebühren auf der Basis der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr Köln (Feuerwehrsatzung) vom 12.03.2008.

Durch das „2. Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums“ vom 08.12.2009 wurden die Formulierungen für den Kostenersatz im § 41 Abs. 2 Nr. 4 und 5 FSHG geändert, so dass eine redaktionelle Anpassung des Satzungstextes erforderlich ist.

Die Ratsvorlage 3370/2010 zur 1. Änderung der Feuerschutzsatzung wurde am 02.11.2010 aufgrund eines Beschlusses des OVG NRW vom 15.09.2010 -9 A 1582/0- zurückgezogen. Gemäß diesem Beschluss widersprechen festgelegte Stundenpauschalen dem Art. 3 Abs. 1 GG und führen zu einer Nichtigkeit der gesamten Satzung. Das Oberverwaltungsgericht NRW hält eine auf Zeitabschnitte von 15 Minuten bezogene Abrechnung für zulässig. Die vorgeschlagene Satzungsänderung trägt dieser Entscheidung Rechnung.

2. Anpassung der Gebührentarife

Der Kostentarif zur Feuerwehrsatzung wurde letztmals zum 12.03.2008 der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst. Aufgrund der vorgenannten Entscheidung des OVG Münster sowie der zwischenzeitlichen Kostenentwicklung ist eine neue Kalkulation erforderlich.

### 3. Kalkulationsgrundlagen und haushaltmäßige Auswirkungen

Für die unter Ziffer 1. a) bis c) aufgeführten Bereiche sind getrennte Kalkulationen vorzunehmen.

#### 3.1 Kostenersatz (Abschnitt II der Feuerwehrsatzung)

##### 3.1.1 Personalkosten

Für kostenpflichtige Einsätze der Berufsfeuerwehr ist es erforderlich, die Personalkosten nach Laufbahngruppen (mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst, gehobener feuerwehrtechnischer Dienst und höherer feuerwehrtechnischer Dienst) zu ermitteln (Anlage 2, Anhang A, Blatt 1). Die Stundensätze umfassen auch die Dienst- und Schutzkleidung, die Kosten der arbeitsmedizinischen Betreuung sowie die Umlage der Kosten der Verwaltung des Amtes 37 (Anlage 2, Anhang A, Blatt 2).

Bei der weitaus überwiegenden Zahl der Kostenersatzforderungen kommen Kräfte des mittleren Dienstes zum Einsatz.

Es treten bei den Stundensätzen folgende Veränderungen ein:

				<u>Veränderung</u>
Mittlerer Dienst	derzeit	44,- €	neue Satzung	47,- € + 3,- €
Gehobener Dienst	derzeit	54,- €	neue Satzung	57,- € + 3,- €
Höherer Dienst	derzeit	68,- €	neue Satzung	72,- € + 4,- €

##### 3.1.2 Sachkosten

Hinsichtlich der Sachkosten sind für Feuerwehreinsätze die Fahrzeuge prägend (Anlage 2, Anhang B). Hier werden die Fahrzeuge zu Gruppen zusammengefasst und Stundensätze gebildet.

Zur Kalkulation der Stundensätze erfolgt eine Unterteilung in fixe sowie variable Kosten. Der Fixkostenblock ist durch die Jahresvorhaltestunden (8.760 Std) zu teilen. Dagegen werden die variablen Kosten durch die Anzahl der Einsatzstunden der jeweiligen Fahrzeuggruppe dividiert.

##### 3.1.3 Kosten der Verwaltung des Amtes 37 (Verwaltungsbasis)

Die Kosten der Verwaltung des Amtes 37 (bspw. Amtsleitung und Verwaltung) sind aus der Anlage 2, Anhang A, Blatt 2 für die einzelnen Leistungsbereiche ersichtlich.

#### 3.2 Brandschau (Abschnitt III der Feuerwehrsatzung)

Die Zahl der brandschaupflichtigen Nutzungen in Köln hat sich seit der letzten Satzungsanpassung im Jahre 2008 von ca. 8.700 auf ca. 9.200 Nutzungen erhöht (Stand: Januar 2011). Eine Brandschau muss mindestens alle 5 Jahre durchgeführt werden, so dass im Jahresdurchschnitt etwa 1.840 Brandschauen abgewickelt werden müssen.

Es ist zu berücksichtigen, dass neben der gesetzlich geregelten Gebührenfreiheit für Objekte des Bundes, des Landes und der Kirchen nach dem Beschluss des Rates vom 23.07.1998 auch die Brandschau in Gebäuden und sozialen Einrichtungen die vorrangig einen gemein-

nützigen Zweck erfüllen (wie Kindergärten, Schulen etc.) und deren Betrieb ausweislich einer Bescheinigung des sachlich zuständigen Fachamtes der Stadtverwaltung Köln in städtischem Interesse liegt, gebührenfrei erfolgen soll.

Die für den Vorbeugenden Brandschutz insgesamt aufzuwendenden Personalkosten einschließlich der Sachkosten der Fachabteilung gehen aus Anlage 2, Anhang C hervor. Hinzuzurechnen sind die anteiligen sekundären Kosten für den Leitungs- und Abrechnungsaufwand in Höhe von 50.855,- €.

Ermittelt wurde auf der Basis von 1.475 Jahresarbeitsstunden pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter ein Durchschnittsstundensatz von 63,- € (bisher 56,- €) Veränderung + 7,- €, der pro Aufwandsstunde bei einer Brandschau zur Anwendung gebracht wird.

### 3.3 Brandsicherheitswachdienst (Abschnitt IV der Feuerwehrsatzung)

Die Organisation des Brandsicherheitswachdienstes (SWD) ist mit besonders systembedingten Schwierigkeiten verbunden: Veranstaltungen, die sicherheitswachdienstpflichtig sind, finden zu unterschiedlichen Zeiten und in unterschiedlicher Häufung statt, zu einem großen Teil abends und an den Wochenenden. So gibt es Tage, in denen bis zu 130 Funktionen zu besetzen sind (Messe, Karneval), während auch Zeiten ohne jeglichen SWD festzustellen sind (Ferienzeit). Hinzu kommen noch besondere Belastungsspitzen wie Sportveranstaltungen (z.B. DFB-Pokalfinale der Frauen).

Da eine Entsendung von Beamten zum SWD aus dem Wachdienst heraus nicht in Betracht kommt, da dann nicht mehr die vom Rat im Brandschutzbedarfsplan beschlossene Vorhaltung der Funktionen gewährleistet wäre, wird der SWD bei der Feuerwehr Köln in der Form organisiert, dass die Feuerwehrbeamten in ihrer Freizeit vergütete Mehrarbeit leisten.

Die in den letzten Jahren durchschnittlich geleisteten ca. 26.000 Mehrarbeitsstunden entsprechen einem Personalaufwand von ca. 16 Stellen im Jahr.

Die Berechnung der Personalkosten geht aus Anlage 2, Anhang D hervor, ebenso die weiteren betriebsbedingten Kosten für die Kommandierung der Beamten, die fachliche Koordination und die Abrechnung der SWD-pflichtigen Veranstaltungen.

Der Stundensatz für eine SWD-Stunde beträgt mit Inkrafttreten der neuen Satzung

		<u>Veränderung</u>
Mittlerer Dienst	42,- € (derzeit 38,- €)	+ 4,- €
Gehobener Dienst	65,- € (derzeit 61,- €)	+ 4,- €

### 3.4 Atemschutzübungsstrecke (Abschnitt IV der Feuerwehrsatzung)

Die für die vorgeschriebene Atemschutzausbildung und -überwachung aller Einsatzkräfte von Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr erforderliche Atemschutzübungsstrecke wird gelegentlich auch von anderen Feuerwehren, aber auch von anderen Aufgabenträgern (z.B. Versorgungsunternehmen) gegen Kostenerstattung genutzt. Hierfür wurde eine separate Kalkulation vorgenommen (Anlage 2, Anhang E).

Bei den erwarteten externen 460 Nutzungsstunden werden zukünftig Gebühren von 74,- € je Nutzungsstunde erhoben (derzeit 71,- €) Veränderung + 3,- €

Die Kosten für den Personalaufwand werden zusätzlich abgerechnet.

### 3.5 Einsatzbestätigung

Bei zahlreichen Feuerwehreinsätzen, insbesondere bei Wohnungsbränden, benötigen die Geschädigten eine Darstellung des Einsatzgeschehens durch die Feuerwehr, um ihre Feuerversicherung in Anspruch nehmen zu können. Der Verwaltungsaufwand hierfür wird in Rechnung gestellt. Die zugrunde liegende Gebührenbedarfsberechnung ist der Anlage 2, Anhang F zu entnehmen. Zukünftig wird weiterhin eine Pauschalgebühr von 29,- € pro Einsatzbestätigung erhoben.

### 3.6 Erwartete Erträge

Zusammenfassend werden Mehrerträge von ca. 27.000,- € erwartet.

Durch die Umsetzung des OVG-Urteils und der damit verbundenen erforderlichen Umstellung der Abrechnung entfallen auf den Kostenersatz Wenigererträge von ca. 88.800,-€, wobei große Abweichungen mit Blick auf das Einsatzgeschehen möglich sind.

Bei den Brandschaugebühren werden ca. 25.000,- €, beim Sicherheitswachdienst ca. 89.500,- € und bei der Atemschutzübungsstrecke ca. 1.300,- € Mehrerträge erwartet.

#### **Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**

Anlage 1	1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Leistungen der Berufsfeuerwehr und die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köln (Feuerwehrsatzung) mit Kostentarif
Anlage 2	Übersicht
Anhang A	Blatt 1 Personalkostenberechnung für den Bereich des Kostenersatzes Blatt 2 Kosten der Verwaltung des Amtes 37
Anhang B	Sachkostenberechnung Kostenersatz
Anhang C	Kostenberechnung Brandschau
Anhang D	Kostenberechnung Brandsicherheitswachdienst
Anhang E	Kostenberechnung Atemschutzübungsstrecke
Anhang F	Kostenberechnung Einsatzbestätigungen